

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.3

Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Saarland und Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den ergänzenden Bericht der Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte“ zur Untersuchung der Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte zeitnah auf 8.000 Euro angehoben werden soll.
3. Des Weiteren sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür aus, dass gleichzeitig weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten für folgende Sachgebiete begründet werden sollen:
 - a) bei den Amtsgerichten für
 - Streitigkeiten betreffend Fluggastrechte
 - Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht
 - b) bei den Landgerichten für

- Vergabesachen (Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich und Sekundärrechtsschutz)
 - Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG)
 - Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art (§ 72a Abs.1 Nr. 5 GVG)
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.
 5. Auch nach einer Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts und der Begründung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten muss der tatsächliche Arbeitsaufwand möglichst zutreffend in der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen daher die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung mit der Prüfung, ob und in welchem Maße es zu Veränderungen des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwands für die Fallbearbeitung bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten kommt. Sie wird gebeten, sich hiermit frühzeitig zu befassen und soweit ihr möglich geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie bereits vor der nächsten PEBB§Y-Vollerhebung die Auswirkungen der veränderten Rechtslage auf die Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden könnten.